

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 19.07.2000

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), sowie des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.12.95 (Amtsblatt der Stadt vom 28.12.95/Nr. 18/95), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 11.11.1997 (Amtsblatt der Stadt vom 05.12.1997/Nr. 18/97), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

(Eingearbeitet sind die Nachträge vom 05.07.2001, 15.08.2002 und 01.08.2005.)

§ 1 Beitrag und Aufwandsersatz

Es werden erhoben:

- a) zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage ein Anschlussbeitrag,
- b) für den Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten ihrer Unterhaltung ein Aufwand- bzw. ein Kostenersatz.

1. Abschnitt Anschlussbeitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung durch Bebauungsplan festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (unbeplanter Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen bauliche oder gewerbliche Anlagen auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigungsbecheides errichtet worden sind oder errichtet werden. Nicht dazu zählen öffentliche Verkehrswege.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 1. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann oder in den Fällen des Abs. 2 tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Fläche des heranzuziehenden Grundstückes, multipliziert mit einem Nutzungsfaktor, der durch Maß und Art der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstückes bestimmt wird (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei Grundstücken, bei denen die Anlage durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbescheid zugelassen ist, die Fläche, auf die der Feststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbescheid seine Festsetzungen bezieht,
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, mit Ausnahme von planfestgestellten Grundstücken, die Grundfläche der tatsächlich angeschlossenen Baulichkeit, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche ist der Fläche der angeschlossenen Baulichkeit dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - e) bei großflächigen Grundstücken, bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und deshalb nur auf einer geringen Teilfläche Abwasser anfällt - Friedhöfe, Sportplätze, Kleingartengelände -, die Grundfläche der tatsächlich angeschlossenen Baulichkeit, geteilt durch 0,2; Abs. 2 Buchstabe d) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vornhundertersatz vervielfacht; der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| 2. bei drei- und viergeschossiger Bebaubarkeit | 130 v.H. |
| 3. bei fünf- und sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 140 v.H. |
| 4. bei sieben- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist für die Zahl der Vollgeschosse maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Hiervon gelten folgende Ausnahmen:
- Wird ein Gebäude nicht in herkömmlicher Geschossbauweise errichtet (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der zugelassenen Gebäudehöhe pro angefangene 3,2 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.
 - Ist die Zahl der Geschosse nicht feststellbar, weil im Bebauungsplan anstelle von Geschoszzahlen oder Baumassenzahlen nur eine zulässige Gebäudehöhe festgesetzt worden ist, so gilt Buchstabe c) mit der Maßgabe entsprechend, dass auf die festgesetzte Firsthöhe abzustellen ist. Ist nur die Traufhöhe und die Dachneigung festgesetzt, ist hieraus und der Tiefe der Baufenster die Firsthöhe zu ermitteln.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigungsbescheid eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (8) Ist die Bebauung eines Grundstücks durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbescheid geregelt, so ist die im Planfeststellungsbeschluss zugelassene Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Sind festgesetzte Gebäude nicht in herkömmlicher Geschossbauweise errichtet oder zugelassen, so gilt § 5 Abs. 5 Buchstaben c) entsprechend.
- (9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, auf denen planfestgestellte Anlagen errichtet oder festgesetzt sind, werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 30 %-Punkte erhöht. Dies gilt auch, wenn das Gebiet nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Die im Absatz 3 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich außerdem um 30 %-Punkte für die Grundstücke, die überwiegend eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt werden sowie für solche Grundstücke, auf denen ein Gastronomiegewerbe ausgeübt wird.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt bei einem Vollanschluss, der sowohl das Schmutzwasser als auch das komplette Niederschlagswasser umfasst, 7,65 € je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche.

- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,35 € je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,30 € je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser dadurch, dass ein nicht unerheblicher Teil des Niederschlagswassers auf dem Grundstück versickert werden muss, 1,15 € (50 % des Beitragssatzes nach Buchstabe b) je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht die Beitragspflicht für das hinzugekommene Grundstück mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

2. Abschnitt Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen

§ 8

Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NW zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsgebundene Verbindung von dem Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.

§ 9

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung werden nach der tatsächlichen Höhe ermittelt und auf dieser Grundlage abgerechnet. Bei der Aufwandermittlung für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche (einschl. Bürgersteige, Radwege, Parkspuren, Grünstreifen etc.) verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

§ 10

Entstehen des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Für Anschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt waren oder bei denen die übrigen ersatzpflichtigen Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Satzung beendet waren, entsteht der Ersatzanspruch mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11

Ersatzpflichtige und Fälligkeit

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, für das eine der im § 8 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen erfolgt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
- (4) Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 12

Ablösung des Anschlussbeitrages und des Aufwandersatzes

Es können Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages und des Aufwandersatzes im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und der Aufwandersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen

- a) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.06.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt vom 29.06.1989/Nr. 10/89) rückwirkend zum 01.01.1995,
- b) 1. Nachtrag zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 14.12.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt vom 29.12.1993/Nr.17/93) rückwirkend zum 01.01.1995,
- c) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 09.07.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt vom 13.08.1996/Nr. 09/96) rückwirkend zum 01.08.1996, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 19.07.2000

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 13/2000 vom 04.08.2000 öffentlich bekannt gemacht.
Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 08/2001 vom 10.07.2001 öffentlich bekannt gemacht.
Der 2. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 09/2002 vom 26.08.2002 öffentlich bekannt gemacht.
Der 3. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 07/2005 vom 04.08.2005 öffentlich bekannt gemacht.